

Inhalt:

Amtlicher Teil:

- | | |
|---|-------------|
| Zweite Ordnung zur Änderung der fächerspezifischen Bestimmung für das Fach Mathematik zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit fachwissenschaftlichem Profil im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Technischen Universität Dortmund vom 15. September 2010 | Seite 1 - 3 |
| 1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Dortmund vom 15. September 2010 | Seite 4 - 5 |
| 1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung Für den Bachelor-Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik an der Technischen Universität Dortmund vom 15. September 2010 | Seite 6 - 7 |

Zweite Ordnung zur Änderung der
fächerspezifischen Bestimmung
für das Fach
Mathematik
zur Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang mit fachwissenschaftlichem Profil
im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“
an der Technischen Universität Dortmund
vom 15. September 2010

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 747), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die fächerspezifische Bestimmung für das Fach Mathematik zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit fachwissenschaftlichem Profil im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Technischen Universität Dortmund vom 06.07.2007 (AM Nr. 12/2007, Seite 64 ff.), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 28.08.2008 (AM Nr. 8/2008, Seite 8 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 erhält das Modul Ke6 die Bezeichnung „Vertiefungsmodul Geometrie“.
2. In § 6 Abs. 4 erhält das Modul Ke0 die Nummer Ko1, das Modul Ke2 die Nummer Ko2, das Modul Ke3 die Nummer Ko3, das Modul Ke4 die Nummer Ko4 und das Modul Ke5 die Nummer Ko5.
3. In § 7 erhält der Bereich A. die Bezeichnung „Bereich »BiWi-Entscheidungsfeld«“.
4. In § 7 A. Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Zusätzlich zu den in § 6 angegebenen Studien des Fachs Mathematik als Kern- oder Komplementfach ist ein interdisziplinäres fachdidaktisches Modul im Bereich „Entscheidungsfeld-Praxisfeld Vermittlung (Modul BWE_M1)“ zu studieren, das ein außerschulisches, vermittlungsorientiertes Praktikum vorbereitet und begleitet.“
5. In § 7 A. Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „fachdidaktisch orientierten“ durch die Worte „vermittlungsorientierten“ ersetzt.
6. In § 7 A. Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „mit der schulpsychologischen Betreuung“ durch die Worte „Journalismus, Marketing, Therapie“ ersetzt.
7. In § 7 A. erhalten die Absätze 3, 4, 5, 7 und 9 jeweils folgende Fassung:

„(3) Studierende, die ihr Praktikum im Fach Mathematik absolvieren, schließen die zugehörigen fachdidaktischen Veranstaltungen mit einer benoteten Modulabschlussprüfung ab, die im Sinne der PO-BAMod-LB mit 6 SWS und 13 CP im Bereich »Bildung und Wissen« gewichtet wird. Das außerschulische Praktikum selbst wird nicht benotet. Näheres regeln die Modulkataloge, die diesen fachspezifischen Bestimmungen beigelegt sind.“

„(4) Studierende, die ihr Praktikum nicht im Fach Mathematik absolvieren, schließen die zugehörige Lehrveranstaltung des Fachs mit einer unbenoteten Studienleistung ab“.

„(5) Studierende, die im Rahmen des Entscheidungsfeldes nicht das Modul BWE_M2: Praxisfeld Schule studieren, müssen stattdessen zusätzlich zu dem fachdidaktischen Modul das Modul BWE_M3: Praxisfeld Fach mit 6 SWS / 13 CP absolvieren. Durch dieses Modul wird eine zweite außerschulische Praxisphase, die in einem fachwissenschaftlich orientierten Berufsfeld durchgeführt wird, vorbereitet und begleitet. Näheres regeln die Modulkataloge, die diesen fachspezifischen Bestimmungen beigelegt sind.“

„(7) Das Modul BWE_M3 schließt mit einer benoteten Modulprüfung ab.“

„(9) Für Studierende, die Mathematik als Praktikumsfach wählen, entscheidet der Prüfungsausschuss Lehramt der Fakultät für Mathematik im Einzelfall über die Anerkennung von Leistungen, die außerhalb des Fachs Mathematik im Sinne dieses Bereichs von »Bildung und Wissen« erbracht werden.“

8. In § 7 B. Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „im Fach Mathematik“ gestrichen.
9. In § 7 C. Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der BIWI-Lehrkommission“ durch die Worte „den koordinierenden Lehrenden“ ersetzt.
10. In § 7 C werden die Absätze 2 und 4 gestrichen. § 7 C Abs. 5 wird zu Abs. 3.
11. § 7 C. Abs. 3 wird zu § 7 C Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

„Das Angebot von Vertiefungen regelt der Modul-Katalog. Das Angebot des Fachs Mathematik wird mit einer benoteten Modulabschlussprüfung im Bereich der angebotenen Vertiefung zum Schwerpunkt Beratung & Vermittlung abgeschlossen, die entsprechend der PO-BAMod-LB mit 8 SWS und 11 CP im Bereich »Bildung und Wissen« gewichtet wird. Näheres regeln die Modulkataloge, die diesen fachspezifischen Bestimmungen beigelegt sind.“

12. § 7 C Abs. 6 wird zu Abs. 4 und erhält folgende Fassung:

„Für Kernfachstudierende entscheidet der Prüfungsausschuss Lehramt Mathematik im Einzelfall über die Anerkennung von Leistungen, die außerhalb des Fachs Mathematik im Sinne des Bereichs „Bildung und Wissen interdisziplinär“ erbracht werden.“

13. § 8 Abs. 4, 5, 6 und 7 erhalten jeweils folgende Fassung:

„(4) Die Modulprüfungen und Teilleistungen (vgl. Modulkataloge für Kern- und Komplementfach) für die Module Ke1 – Ke4, Ke6-Ke11 und Ko1 – Ko4 sind benotet. Die Modulprüfungen und Teilleistungen für die Module Ke5 und Ko5 sind unbenotet. Art und Umfang dieser Prüfungen sind in den Modulkatalogen für Kern- und Komplementfach beschrieben.

Hinzu kommen bei entsprechender Wahl die Prüfungen im Bereich »Bildung und Wissen« gemäß § 7 dieser fachspezifischen Bestimmungen.

Folgende Prüfungen sind zu erbringen:

Im Kernfach schließen die Module Ke1 - Ke4 und Ke6 – Ke9 mit einer Modulprüfung ab und die Module Ke5, Ke10 und Ke11 mit Teilleistungen.

Im Komplementfach schließen die Module Ko1 – Ko5 mit einer Modulprüfung ab.

(5) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann nur im Kernfach geschrieben werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss Lehramt der Fakultät für Mathematik. Die Bachelorarbeit kann nach dem Erwerb von 60 CP im Fach Mathematik und dem Abschluss der Module Ke1-Ke5 aufgenommen werden. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Auf

Antrag der Betreuerin / des Betreuers an den Prüfungsausschuss Lehramt Mathematik kann die Bearbeitungszeit bei einer empirischen Bachelorarbeit bis zu 12 Wochen betragen.

(6) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Bachelorarbeit dem Prüfungsausschuss Lehramt Mathematik einen Betreuer oder eine Betreuerin vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; sie begründen jedoch keinen Anspruch.

(7) Näheres regeln die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang im Rahmen des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ (PO-BAMod-LB) der Technischen Universität Dortmund und der Prüfungsausschuss Lehramt der Fakultät für Mathematik.“

14. In § 10 Abs. 2 werden die Worte „des Fachbereichs“ durch die Worte „Lehramt der Fakultät für Mathematik“ ersetzt.

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2008/2009 in den Studiengang eingeschrieben wurden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats Mathematik vom 12.12.2007 und des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 15.09.2010.

Dortmund, den 15. September 2010

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

1. Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung
 für den Bachelor-Studiengang
Elektrotechnik und Informationstechnik
 an der Technischen Universität Dortmund
 vom 15. September 2010

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein Westfalen (Hochschulgesetz) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Dortmund vom 22.06.2009 (AM Nr. 9/2009, S. 1 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Neben der Note nach Abs. 1 setzen die jeweiligen Prüfenden aus Gründen der Transparenz zugleich eine Note nach dem Notensystem des European Credit Transfer System (ECTS) fest. Dabei gilt folgender Bewertungsmaßstab

- A = in der Regel ca. 10% der besten erfolgreichen Studierenden;
- B = in der Regel ca. 25% der nächsten erfolgreichen Studierenden;
- C = in der Regel ca. 30% der nächsten erfolgreichen Studierenden;
- D = in der Regel ca. 25% der nächsten erfolgreichen Studierenden;
- E = in der Regel ca. 10% der nächsten erfolgreichen Studierenden.

Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.“

2. § 17 Abs. 2 Satz wird durch die folgenden Sätze ersetzt. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4:

„Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von dem Kandidaten/der Kandidatin überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten müssen sich aus dem ärztlichen Attest die Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen.“

3. § 20 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Vor der Ausgabe der Bachelorarbeit muss die Kandidatin oder der Kandidat 120 Leistungspunkte erworben haben, davon 90 Leistungspunkte durch erfolgreichen Abschluss der Module des ersten bis dritten Fachsemesters gemäß Anhang A“.

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik vom 19.05.2010 und des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 15.09.2010.

Dortmund, den 15. September 2010

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

1. Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung
 für den Bachelor-Studiengang
Informations- und Kommunikationstechnik
 an der Technischen Universität Dortmund
 vom 15. September 2010

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein Westfalen (Hochschulgesetz) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik an der Technischen Universität Dortmund vom 22.06.2009 (AM Nr. 9/2009, S. 24 ff.) wird wie folgt geändert:

1. „§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung“ erhält folgende Bezeichnung: „§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung“. Die Nummern der nachfolgenden Vorschriften verschieben sich entsprechend.

2. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Neben der Note nach Abs. 1 setzen die jeweiligen Prüfenden aus Gründen der Transparenz zugleich eine Note nach dem Notensystem des European Credit Transfer System (ECTS) fest. Dabei gilt folgender Bewertungsmaßstab

- A = in der Regel ca. 10% der besten erfolgreichen Studierenden;
- B = in der Regel ca. 25% der nächsten erfolgreichen Studierenden;
- C = in der Regel ca. 30% der nächsten erfolgreichen Studierenden;
- D = in der Regel ca. 25% der nächsten erfolgreichen Studierenden;
- E = in der Regel ca. 10% der nächsten erfolgreichen Studierenden.

Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.“

3. § 17 Abs. 2 Satz wird durch die folgenden Sätze ersetzt. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4:

„Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von dem Kandidaten/der Kandidatin überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten müssen sich aus dem ärztlichen Attest die Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen.“

4. § 20 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Vor der Ausgabe der Bachelorarbeit muss die Kandidatin oder der Kandidat 120 Leistungspunkte erworben haben, davon 90 Leistungspunkte durch erfolgreichen Abschluss der Module des ersten bis dritten Fachsemesters gemäß Anhang A“.

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Artikel III

Die Rektorin der Technischen Universität Dortmund wird ermächtigt, die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik in der neuen Fassung unter Berücksichtigung der Änderungen und der neuen Nummerierung und mit neuem Datum bekannt zu geben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik vom 19.05.2010 und des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 15.09.2010.

Dortmund, den 15. September 2010

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather